

HVBG-Info 38/1999 vom 03.12.1999, S. 3654 - 3655, DOK 754.5

Verjährungsbeginn für übergeleitete Schadensersatzansprüche gegen einen deliktischen Schädiger - Urteil des LG Hamburg vom 23.10.1998 - 331 O 53/98

Verjährungsbeginn für übergeleitete Schadensersatzansprüche gegen einen deliktischen Schädiger (§ 852 BGB; § 11 HpflG; § 116 SGB X); hier: Urteil des Landgerichtes (LG) Hamburg vom 23.10.1998 - 331 O 53/98 - Die Rechtssache ist durch Vergleich vom 16.04.1999 - 14 U 278/98 - vor dem Hanseatischen OLG Hamburg beendet worden.

- 1. Sind bei einer Behörde mit der Bearbeitung eines Schadenfalls mehrere Bedienstete befasst, so kommt es für § 852 BGB auf die Kenntnis desjenigen an, der für die Vorbereitung und Verfolgung von Regressansprüchen zuständig ist. Maßgebend sind die innerbehördlichen Organisationsvorschriften, selbst wenn sie unzweckmäßig oder organisationsfehlerhaft sind.
- 2. Der positiven Kenntnis i.S.v. § 852 BGB steht ein missbräuchliches Sichverschließen von der Kenntnis gleich. Ein solches liegt bei einer Behörde vor, wenn die Behörde ihre eigenen Anordnungen nicht beachtet, die den Informationsfluss zwischen anderen Bediensteten und dem Regressbearbeiter regeln.

Fundstelle:

VersR 1999, 69-71